## **Bekanntmachung**

Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung;
Antrag auf Änderung der wasserrechtlichen Genehmigung gemäß § 60 Abs. 3 Satz 1
Nr. 1 WHG für den Betrieb der Abwasserbehandlungsanlage der Stadt Regensburg
sowie der gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis gemäß § 15 WHG zur Einleitung
von behandelten und gereinigten Abwasser in die Donau;
Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach UVPG

Die Stadt Regensburg, vertreten durch das Tiefbauamt, hat zur weiteren Reduzierung des Parameters Phosphor gesamt (Pges) im Ablauf der bestehenden kommunalen Abwasserbehandlungsanlage eine Optimierung von einzelnen Anlagenbestandteilen durch Umbauten bzw. Ergänzungen der Betriebstechnik vorgenommen.

Konkret wurden die Nachklärbecken 2,3,5 und 6 mit einem adaptiven Mittelbauwerk ausgerüstet. Durch entsprechende bauliche Maßnahmen wurde das Strömungsverhalten im Bereich des Mittelbauwerkes optimiert, so dass je nach Abwasserzufluss, Schlammeigenschaften und Schlammspiegel im Nachklärbecken eine optimale Einströmhöhe und - öffnung durch das adaptive Bauwerk vorliegt. Durch diese Maßnahme kann der Anteil der Feinstflocken (und damit der Parameter Phosphor im Ablauf) deutlich reduziert werden. Die Steuerung erfolgt über eine eigenständige Regelstrategie, bei der die hydraulische Belastung sowie die Schlammeigenschaften berücksichtigt werden.

Die Änderungen/Umbauten erfolgen im Bestand. Es werden keine zusätzlichen Gebäude errichtet. Die Betriebsweise der Abwasserbehandlungsanlage bleibt ansonsten unverändert. Art und Menge des behandelten Abwassers ändern sich nicht.

Daher wurde durch das Tiefbauamt mit Schreiben vom 10.08.2021 beantragt, dass der im wasserrechtlichen Bescheid festgesetzte Anforderungswert für Pges von bisher 0,8 mg/l auf nunmehr 0,64 mg/l reduziert wird.

Im Jahre 2018 wurde im Rahmen der damals beantragten Neuerteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis für den Betrieb der Abwasserbehandlungsanlage der Stadt Regensburg sowie zur Einleitung des behandelten und gereinigten Abwassers in die Donau eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Es handelt sich bei der Optimierung der Phosphor- Eliminierungsanlage somit um ein Änderungsvorhaben gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 UVPG.

Daher war durch das Umweltamt der Stadt Regensburg (untere Wasserrechtsbehörde) für diese Maßnahme eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 9 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. § 7 Abs. 1 UVPG durchzuführen.

2

Unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien war deshalb überschlägig zu prüfen und festzustellen, ob das Vorhaben gegenüber dem Grundvorhaben zusätzliche oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann und sich insofern eine Verpflichtung zur Durchführung Umweltverträglichkeitsprüfung ergibt. Dies folgt aus § 1 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, § 7 Abs. 1 UVPG.

Das Umweltamt hat bei der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls festgestellt, dass gegenüber dem Grundvorhaben andere oder zusätzliche erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Änderungsvorhaben nicht zu besorgen sind und daher die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht gegeben ist.

Ausschlaggebend für diese Einschätzung waren insbesondere folgende Kriterien und Merkmale (§ 5 Abs. 2 Satz 2 UVPG):

Es handelt sich um eine Änderung im Bestand. Die bereits vorhandenen Anlagen werden durch Umbauten bzw. Anpassungen optimiert Der Betrieb der genehmigten Abwasserbehandlungsanlage bleibt im Übrigen unverändert. Es ergeben sich keine Änderungen hinsichtlich der Art und Menge des behandelten und in die Donau eingeleiteten Abwassers. Hinsichtlich der Nutzungs- und Qualitätskriterien der Anlage 3 UVPG werden keine anderen oder zusätzlichen erheblichen nachteiligen Auswirkungen gesehen. Abfälle, Umweltverschmutzungen, Belästigungen, Gesundheitsrisiken oder ein Verbrauch natürlicher Ressourcen werden nicht verursacht. Die weitere Reduzierung des Schadstoffes Phosphor gesamt ist ein Beitrag zur Senkung der Eutrophierung der Donau.

Das Ergebnis der Vorprüfung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG der Öffentlichkeit bekannt gegeben.

Gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Regensburg, 01.12.2021

STADT REGENSBURG Umweltamt Im Auftrag

D r. V o i g t Rechtsdirektorin